



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schutzkonzept Covid-19

Gültig ab 8. September 2021

1 Ziel des Konzeptes

Das **Ziel** des Konzeptes ist es, Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

Nachfolgend werden die spezifischen Schutzmassnahmen zur **Reduktion der Verbreitung** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) für die Gemeinde Schüpfen festgehalten, welche für alle Gemeindeangestellten und Behördenmitglieder verbindlich sind.

2 Grundsätzliches zu Übertragung und Schutz

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

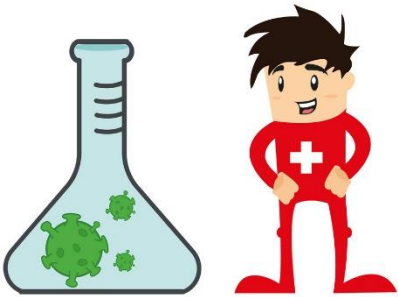
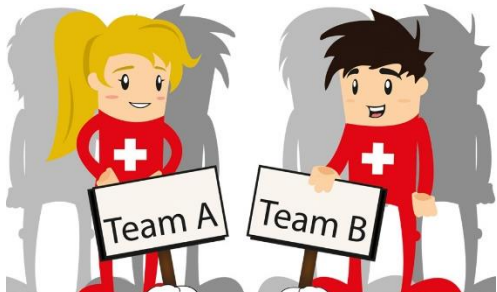
- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Berührt eine andere Person die kontaminierte Oberfläche, überträgt sich das Virus auf die Hände und kann so an Mund, Nase oder Augen gelangen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Es gelten die folgenden **Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Masken tragen in der Verwaltung im Schalterbereich .
- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- Besonders gefährdete Personen schützen, resp. diese Personen schützen sich selbst.
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten (Selbstisolation oder Selbstquarantäne).

3 STOP-Prinzip

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice, grosse Sitzungszimmer, Markierungen)	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

Persönliche Schutzmassnahmen werden eingesetzt, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken, chirurgische Masken / OP-Masken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen. Nach wie vor gilt im Kanton Bern die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

4 Schutzmassnahmen

4.1 Händehygiene

- Alle Personen im Betrieb (Gemeindeangestellte und Behördenmitglieder) waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Der Kundschaft steht beim Eingang Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung. Die Kundschaft wird gebeten, sich die Hände zu desinfizieren (schriftlicher Hinweis).
- Auf das Händeschütteln oder anderen Körperkontakt wird verzichtet.
- Im Schalterraum werden die Gegenstände, welche von der Kundschaft angefasst werden können (z. B. Zeitschriften und Papiere) entfernt.

4.2 Distanz halten

- Wir halten Distanz und treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Distanz sowohl unter den Mitarbeitenden und auch gegenüber der Kundschaft eingehalten werden können.
- Vorgaben betreffend die Distanz am Arbeitsplatz und in den Aufenthaltsräumen unter den Mitarbeitenden bestehen keine. Es gilt die Selbstverantwortung.
- Die Distanz zur Kundschaft beträgt mindestens 1.5 Meter. Der Schalter der Gemeindeverwaltung ist zum gegenseitigen Schutz zudem mit einem Spuckschutz ausgestattet.
- Im Schalterraum halten sich maximal zwei Personen gleichzeitig auf. Der entsprechende Hinweis findet sich beim Eingang, zusammen mit den BAG-Empfehlungen. Die Wartebereiche sind markiert.
- Für persönliche Gespräche, für die Gewährung der Akteneinsicht und für besonders gefährdete Personen steht das Sitzungszimmer der Verwaltung zur Verfügung.
- Wer besonders gefährdet ist meldet dies bei der Verwaltung (eigene Verantwortung), damit spezielle Schutzmassnahmen getroffen werden können.

4.3 Masken tragen

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht uneingeschränkt. Darin explizit eingeschlossen sind auch die Verwaltungsgebäude, die Bibliothek und auch die Anlagenteile der Sporthalle, die nicht für die Sportaktivitäten zur Verfügung stehen.
- Die Maskentragpflicht gilt uneingeschränkt für alle Kunden aber auch für die Rats- und Kommissionsmitglieder.
- Bei einer gemeinsamen Sitzung entscheiden die Teilnehmenden eigenverantwortlich und gemeinsam über das Tragen einer Maske.

4.3 Reinigung

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) werden regelmässig von den Mitarbeitenden (tagsüber) und der Hauswirtschaft (abends) mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt, dies besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien werden nicht gemeinsam gebraucht. Das Geschirr wird nach dem Gebrauch von den Nutzern mit Wasser und Seife gespült oder in die Waschmaschine gefüllt, welche täglich gestartet wird.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden täglich von der Hauswirtschaft (abends) mit einem Desinfektionsmittel behandelt.
- Die Mitarbeitenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Arbeitsräumen (mindestens stündlich lüften).
- Die Toiletten werden durch die Hauswirtschaft täglich gereinigt und desinfiziert.
- Die Abfalleimer bei den Arbeitsplätzen werden von der Hauswirtschaft bzw. am Mittwoch von den Mitarbeitenden regelmässig (mindestens täglich) geleert. Dabei ist das Anfassen des Abfalls zu vermeiden. Bei der wöchentlichen Entsorgung des Sammelkehrichtsacks im Aufenthaltsraum durch die Hauswartin, sind Handschuhe zu tragen. Auf das Zusammendrücken der Abfallsäcke ist zu verzichten.

4.4 Organisatorisches

- Die seit dem 26. Oktober 2020 eingeschränkten Öffnungszeiten werden aufgehoben und per 6. September 2021 auf die ordentlichen Öffnungszeiten ausweitete. Diese präsentieren sich wie folgt:
Montag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen (Telefon bedient am Vormittag)
Donnerstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 – 14.00 Uhr
- Für die Durchführung von Sitzungen und Besprechungen stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung (priorisiert):
 - Physische Sitzungen mit Umsetzung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 8 – 10 Personen in der Gemeindeverwaltung, bei mehr Personen im Kirchgemeindehaus Hofmatt gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde). Bei allen Sitzungen gilt die Maskentragpflicht.
 - Videokonferenz mit Teams
 - Telefonkonferenz
 - Zirkulationsbeschluss per E-Mail oder mit elektronischem Sitzungsvorbereitungstool
- Der Betrieb der Schule Schüpfen ist gewährleistet und richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Eltern werden bei Änderungen rechtzeitig informiert.
- Die Sporthalle und die Schulräume stehen den Vereinen bzw. den Nutzerinnen und Nutzern für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Basis für diesen Entscheidungen bilden die übergeordneten Vorgaben. Es wird auf das Schutzkonzept für die Sporthalle und die Schulräume verwiesen.

5 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt.

6 Covid-19 erkrankte am Arbeitsplatz

- Bei Krankheitssymptomen sind die Mitarbeitenden angehalten, zu Hause zu bleiben.
- Kranke Mitarbeitende werden umgehend nach Hause geschickt. Sie bestimmen zusammen mit ihrem Hausarzt über das weitere Vorgehen.
- Ergänzend gelten die Weisungen des BAG in Bezug auf die Selbstisolation und Selbstquarantäne.
- Kundinnen oder Kunden mit Krankheitssymptomen sind angehalten, die Gemeindeverwaltung nicht zu betreten und ihre Anliegen telefonisch oder per E-Mail zu deponieren.

7 Information

- Die Kundschaft wird mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird durch Printmedien oder im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Die Vereine bzw. die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle und Schulräume werden via E-Mail über die Massnahmen und das Konzept informiert.
- Die Behördenmitglieder werden via E-Mail über die Schutzmassnahmen und das Schutzkonzept informiert.

Schüpfen, 3. September 2021

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber